

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vwgh Beschluss 1991/9/18 91/01/0085

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.1991

**Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof;  
15 Rechtsüberleitung Unabhängigkeitserklärung Übergangsrecht  
Rechtsbereinigung;

**Norm**

ÜG 1929 Art2 §4 Abs2;  
VwGG §33 Abs1;  
VwGG §34 Abs2;

**Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Großmann und die Hofräte Dr. Hoffmann und Dr. Steiner als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Pichler, in der Beschwerdesache des Siegfried F in Z, vertreten durch Dr. F, Rechtsanwalt in G gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark vom 11. Dezember 1989, Zl. PST 11/2-1989, betreffend Übertretung einer nach Art. II/4/2 VÜG 1929 erlassenen ortspolizeilichen Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Judenburg, den Beschluß gefaßt:

**Spruch**

Das Verfahren wird wegen unterlassener Mängelbehebung gemäß § 33 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 VwGG eingestellt.

**Begründung**

Gegen den angefochtenen Bescheid erhob der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Dieser hat mit Beschluß vom 25. Februar 1991, B 706/90, die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. Mit hg. Verfügung vom 27. Mai 1991 wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 34 Abs. 2 VwGG die Beschwerde zur Mängelbehebung in insgesamt drei Punkten zurückgestellt. Weiters wurde mit derselben Verfügung dem Beschwerdeführer aufgetragen, den ergänzenden Schriftsatz in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Innerhalb der gesetzten Frist ist der Beschwerdeführer den ihm erteilten Aufträgen lediglich insofern nachgekommen, als er in Beantwortung der zuvor genannten drei Punkte einen Schriftsatz in bloß zweifacher Ausfertigung vorgelegt hat.

Der Beschwerdeführer ist somit den ihm erteilten Verbesserungsaufträgen nur zum Teil nachgekommen. Auch die nur teilweise Befolgung eines Verbesserungsauftrages schließt den Eintritt der in § 34 Abs. 2 VwGG aufgestellten Fiktion der Zurückziehung der Beschwerde nicht aus (vgl. z.B. die hg. Beschlüsse vom 18. März 1975, Slg. NF Nr. 8788/A und vom 7. Februar 1990, Zl. 89/01/0410).

Es war daher gemäß § 34 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 VwGG die Beschwerde als zurückgezogen anzusehen und das Verfahren einzustellen.

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1991:1991010085.X00

**Im RIS seit**

23.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)